LAND TIROL

BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2026111156655
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 46 / 207. Jahrgang / 2026
Kundgemacht am 18. November 2026

Amtlicher Teil

Nr. 195 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 196 Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der Ärztlichen Leitung (m/w/d) der Abteilung Innere Medizin am Bezirkskrankenhaus Kufstein

Nr. 197 Kundmachung über die Ausschreibung der Jagdaufseherprüfung 2027

Nr. 198 Kundmachung über die Ausschreibung der Berufsjägerprüfung 2027

Nr. 199 Kundmachung über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Breitenbach am Inn

Nr. 200 Interessensbekundungsverfahren: Betreibersuche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Strengen

Newsletter abonnieren
„Bote für Tirol“
direkt per E-Mail erhalten.
Jetzt kostenlos anmelden.
https://www.tirol.gv.at/buergerservice/newsletter/bote-fuer-tirol/

Nr. 195 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit unter anderem folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung;** Dienstort: Innsbruck - „Portier/in“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.495,90 brutto/Monat, Frist: 22. November 2026 (OrgP-70-2026/286-5).
- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung;** Dienstort: Innsbruck - „Reinigungskraft“, Teilzeit (28 Wochenstunden), € 2.416,60 brutto/Monat bei 40h, Frist: 18. November 2026 (OrgP-70-2026/287-5).
- **Abteilung Liegenschaftsverwaltung;** Dienstort: Innsbruck - „Operatives Sicherheitspersonal“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.673,10 brutto/Monat, Frist: 22. November 2026 (OrgP-70-2026/288-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, *tirol.gv.at/karriere*

Innsbruck, 12. November 2026

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 196 • Bezirkskrankenhaus Kufstein

STELLENAUSSCHREIBUNG

Ärztliche Leitung (m/w/d)
Abteilung Innere Medizin

Das A.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein ist das größte Bezirkskrankenhaus Tirols, verfügt über Schwerpunktcharakter (3 Schwerpunkte, insbesondere Onkologie) und einen überregionalen Versorgungsauftrag (fünf überregional versorgende Fächer). Insgesamt verfügt das Krankenhaus über 372 systemisierte Betten, die sich auf 12 Fachabteilungen und 14 Fachgebiete verteilen.

Die Abteilung für Innere Medizin verfügt derzeit über 76 Betten und soll im Rahmen des RS 2030 auf insgesamt 94 Kapazitäten inklusive ambulanter Betreuungsplätze erweitert werden. Zusätzlich werden die unterstellte Palliativmedizin (von 4 auf 7 Betten) sowie die Akutgeriatrie/Remobilisation (von 12 auf 24 Betten) ausgebaut. Die Abteilung umfasst außerdem eine Dialyseeinheit sowie eine große Ambulanz. Im Personalbereich verfügt die Abteilung aktuell über 28,25 Vollzeitäquivalente.

Wir suchen **ab 1. Dezember 2027** eine
Ärztliche Leitung (m/w/d) für die Abteilung Innere Medizin.

Ihre Qualifikationen:

- Fundierte Ausbildung und breite Erfahrung in allen Teilgebieten der Inneren Medizin, insbesondere der Onkologie
- Mehrjährige Tätigkeit in leitender Funktion, zumindest als Stationsverantwortlicher Oberarzt
- Hohe Kommunikationskompetenz im Umgang mit den Patientinnen und Patienten sowie den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten
- Werteorientiertes Führungsverständnis entsprechend unseren Wertebausteinen und Führungsrichtlinien sowie Teamfähigkeit und Engagement in der Ausbildung nachgeordneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Bereitschaft zur engen interdisziplinären Zusammenarbeit
- Visionen zur fachlichen Weiterentwicklung der Abteilung und des Krankenhauses sowie der Versorgungsregion
- Ausbildungen im Krankenhausmanagement sind wünschenswert

Wir bieten:

- Arbeiten in einem hochangesehenen Akutkrankenhaus
- Verantwortungsvolle Führungsposition mit sehr guter Entlohnung
- Attraktive Unternehmensleistungen (Mensa, Kindergarten, Vergünstigungen, ...)

• Teamwork in freundschaftlichem Betriebsklima
• Betriebliche Gesundheitsförderung
• Hohe Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Anstellung erfolgt vorerst befristet für die Dauer von fünf Jahren.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 15. Februar 2027, Ärztliche Direktion, z.H. Prim. Dr. Peter Ostertag, Endach 27, A-6330 Kufstein, E-Mail: *sandra.egerbacher@bkh-kufstein.at*, *www.bkh-kufstein.at/karriere*.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Prim. Dr. Peter Ostertag unter der Telefonnummer +43 5372 6966-1021 zur Verfügung.

Kufstein, 11. November 2026

Für das Bezirkskrankenhaus Kufstein:
Prim. Dr. Peter Ostertag, Ärztlicher Direktor

Nr. 197 • Amt der Tiroler Landesregierung • *LW-LR-2089/680-2026*

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Jagdaufseherprüfung 2027

Die Jagdaufseherprüfung 2027 beginnt am **Freitag, den 9. April 2027 (Schießprüfung)** und wird vom **Montag, den 10. Mai 2027, bis Mittwoch, den 12. Mai 2027, (schriftliche und mündliche Prüfung)** fortgesetzt.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem Prüfungsschießen am **Freitag, den 9. April 2027 ab 9.00 Uhr,** am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Tarrenz.

An diesem Prüfungsschießen dürfen nur zur Prüfung angemeldete und zugelassene Personen teilnehmen, die die Prüfungsgebühr erlegt haben; die Prüfungswerber haben sich dabei mit der **gültigen** Tiroler Jagdkarte auszuweisen. Der konkrete Zeitplan des Prüfungsschießens wird in einer eigenen Prüfungseinteilung den angemeldeten und zugelassenen Personen bekanntgegeben.

Die Prüfungswerber haben sich eine halbe Stunde vor dem ihnen zugewiesenen Termin am Schießstand in Tarrenz einzufinden.

Die schriftliche Prüfung findet am **Montag, den 10. Mai 2027, um 9.00 Uhr,** in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, im Anschluss an dem vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Ausbildungslehrgang statt.

Die mündliche Prüfung wird am **Montag, den 10. Mai 2027 (1. Gruppe am Nachmittag, frühestens ab 14 Uhr), am Dienstag, den 11. Mai 2027 (2. Gruppe, frühestens ab 9 Uhr), und falls notwendig am Mittwoch, den 12. Mai 2027 (frühestens ab 9 Uhr),** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, abgehalten. Die Einteilung hierfür wird den Prüfungswerbern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Ansuchen: Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerbern bis **spätestens 5. Februar 2027** ausnahmslos bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, einzubringen.

Nach § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 34/2026, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

a) die Geburtsurkunde oder einen amtlichen Lichtbildausweis,

b) der Lebenslauf,

c) der Nachweis einer gültigen Tiroler Jagdkarte (Anm: für das Jagdjahr 2027/28),

d) der Nachweis über den Besitz einer Tiroler Jagdkarte oder einer Jagdkarte eines anderen Landes in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren (Anm: das sind die Jagdjahre 2022/23 bis 2026/27),

e) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14,

f) der Nachweis über die absolvierte jagdliche Revierpraxis in den der Antragstellung vorausgegangenen fünf Jahren im Ausmaß von mindestens 250 Stunden gemäß § 33 Abs. 5 lit. d des Tiroler Jagdgesetzes 2004 in Verbindung mit § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetzes 2004 und

g) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Die Bestätigung über die Teilnahme am Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes (lit. e) sowie jene über die Teilnahme am Lehrgang in Erster Hilfe (lit. g) sind spätestens vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung beizubringen. Der Nachweis der Tiroler Jagdkarte für das Jagdjahr 2027/28 (lit. c) ist zur Schießprüfung mitzubringen.

Nach § 13 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 34/2026, kann anstelle einer Bestätigung nach Abs. 2 lit. e ein Nachweis über die Teilnahme an dem im Rahmen des Ausbildungskurses für Waldaufseher nach der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005 idgF, durchgeführten Lehrgang über den nach § 17 vorgesehenen Prüfungsstoff beigebracht werden. Der Nachweis des Besuches einer Forstfachschule ersetzt die Bestätigung nach Abs. 2 lit. e nur dann, wenn der Prüfungswerber den erfolgreichen Abschluss jenes Teiles des Ausbildungslehrganges für Jagdaufseher, in dem die erforderlichen Kenntnisse gemäß § 17 Abs. 1 lit. b vermittelt wurden, nachweist.

Zulassung: Gemäß § 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 34/2026, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 14 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die Nachweise bzw. Bestätigungen nach Abs. 2 lit. c, d, f und g erbracht haben. Die Revierpraxis nach Abs. 2 lit. f kann ganz oder teilweise entfallen, wenn im Zuge von Berufsausbildungen die Inhalte der Revierpraxis nach § 15 Abs. 6 im gleichwertigen Ausmaß vermittelt wurden; sie entfällt zur Gänze für den Personenkreis nach § 21 Abs. 3. Über den Umfang der Anerkennung der Revierpraxis hat der Vorsitzende mittels Bescheid abzusprechen. Die Ablehnung der Zulassung zur Prüfung hat durch Bescheid zu erfolgen.

Über die Zulassung zur Prüfung erfolgt eine schriftliche Verständigung durch den/die Vorsitzende/n der Prüfungskommission.

Prüfungserleichterungen, Prüfungsersatz: Die konkreten Regelungen für Prüfungserleichterungen bzw. Prüfungsersatz sind dem § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 idF LGBl. Nr. 34/2026, zu entnehmen. Für Rückfragen steht der/die Vorsitzende der Prüfungskommission unter der Telefonnummer 0512/508-2542 zur Verfügung.

Gebühren: Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50.–.

Stempelgebühren: € 21.– (Ansuchen), € 6.– (für jeden Bogen einer Beilage, jedoch nicht mehr als € 36.– je Beilage), € 21.– (Zeugnisgebühren).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 6,– (Zeugnis).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen, Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF zu entsprechen. Die Verwendung eines Schalldämpfers ist erlaubt.

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, auf Anfrage.

Innsbruck, 11. November 2026

Der Stellvertreter der Vorsitzenden der Prüfungskommission:
Mag. Georg Markart, LL.B.

Nr. 198 • Amt der Tiroler Landesregierung • *LW-LR-2089/679-2026*

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Berufsjägerprüfung 2027

Die Berufsjägerprüfung 2027 wird am **Freitag, den 9. April 2027,** (ganztägig) abgehalten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen sowie einen mündlichen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil (Handhabung von und das Schießen mit Jagdwaffen).

Die Prüfung beginnt mit dem **Prüfungsschießen** am **Freitag, den 9. April 2027, um 9.00 Uhr,** am Schießstand des Tiroler Jägerverbandes in Stans (Wolfsklamm).

Die **schriftliche und mündliche Prüfung** findet nach Abschluss des Prüfungsschießens ebenfalls am **Freitag, den 9. April 2027, in Rotholz, Landwirtschaftliche Landeslehranstalt Rotholz,** statt. Der genaue Zeitpunkt wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Prüfungsschießen bekannt gegeben.

Ansuchen: Ansuchen um Zulassung zur Prüfung samt Beilagen sind von den Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern bis **spätestens 5. Februar 2027 ausnahmslos** bei der Geschäftsstelle des Tiroler Jägerverbandes in 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 9, einzubringen.

Nach § 24 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2026, sind dem schriftlichen Antrag beizuschließen:

a) die Geburtsurkunde oder ein amtlicher Lichtbildausweis,

b) der Lebenslauf,

c) der Nachweis des Besitzes einer gültigen Tiroler Jagdkarte,

d) die Bestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsjägerlehre,

e) der Nachweis einer Ausbildung, die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindewaldaufseher berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005),

f) die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25,

g) die Bestätigung des vom Tiroler Jägerverband für Aus- und Fortbildung Beauftragten über die ordnungsgemäße Führung des Arbeits- und Dienstbuches,

h) eine Bestätigung über die zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Teilnahme an einem mindestens 16-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe.

Zulassung: Gemäß § 24 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2026, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Prüfung Personen zuzulassen, die das 18. Lebensjahr vollendet, an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gemäß § 25 in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 v.H. der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand teilgenommen sowie die vorgenannten Nachweise bzw. Bestätigungen erbracht haben.

Nach § 24 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2026, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestätigung gemäß Abs. 2 lit. d zulassen, wenn die im dritten Lehrjahr stehenden Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber die Lehrzeit noch nicht beendet haben, jedoch den vorgesehenen Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes bereits besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber werden hiervon schriftlich oder anlässlich des Kurses mündlich verständigt. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid abzusprechen.

Prüfungsersatz: Gemäß § 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2026, ersetzen die in anderen Bundesländern nach den dortigen gesetzlichen Bestimmungen abgelegten Prüfungen die Berufsjägerprüfung ganz oder teilweise, wenn diese mit Rücksicht auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen als gleichwertig anzusehen sind. Fehlt lediglich die praktische Schießübung nach § 27 Abs. 2, so kann diese auf Antrag nachgeholt werden. Dessen ungeachtet ist eine Ergänzungsprüfung über den Prüfungsstoff nach § 27 Abs. 1 lit. b jedenfalls erforderlich, für die die Bestimmungen der §§ 23 bis 30 sinngemäß gelten. Über den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission im Zulassungsbescheid abzusprechen.

Gebühren: Die Prüfungsgebühr wird gemeinsam mit den für die Anmeldung und Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren und Abgaben wie folgt vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr: € 50,–.

Stempelgebühren: € 21,– (Ansuchen), € 6,– (für jeden Bogen einer Beilage, jedoch nicht mehr als € 36,– je Beilage), € 21,– (Zeugnisgebühr).

Landes-Verwaltungsabgabe: € 6,– (Zeugnis).

Die Einzahlung des Gesamtbetrages ist **vor Beginn der Schießprüfung** durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachzuweisen.

Die Schießprüfung ist mit der **eigenen** Jagdwaffe abzulegen; Kaliber der Munition und Visiereinrichtung haben den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2026, zu entsprechen (vgl. § 17 Abs. 2).

Nähere Informationen über den Prüfungsstoff erteilt der Tiroler Jägerverband, Meinhardstraße 9, 6020 Innsbruck, auf Anfrage.

Innsbruck, 12. November 2026

Die erste Stellvertreterin der Vorsitzenden
der Prüfungskommission: Mag.ª Stöbich, BA

Nr. 199 • Gemeinde Breitenbach am Inn

KUNDMACHUNG
über die öffentliche Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung vom 9. November 2026 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Breitenbach am Inn während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Breitenbach am Inn, Dorf 94, 6252 Breitenbach am Inn, Bürgerbüro, aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Diese Frist wurde bis 5. November 2029 verlängert. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von Architekt Dipl. Ing. Hans-Peter Kircher ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 27. Oktober 2026 enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Breitenbach am Inn, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 19. November 2026 bis einschließlich 4. Jänner 2027.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Breitenbach am Inn, Dorf 94, 6252 Breitenbach am Inn, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter *https://www.breitenbach-inn.gv.at/* einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Breitenbach am Inn, 11. November 2026
Der Bürgermeister: Josef Auer BSc.

Nr. 200 • Gemeinde Strengen

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN
Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Strengen nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht im Namen der Gemeinde für ihr bereits errichtetes, passives Breitbandnetz, Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing. [Verweis aus Homepage des Landes (*https://www.tirol.gv.at/breitband*)]

Jeder, der daran Interesse hat und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Strengen erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt Strengen, Dorf 12a – A-6571 – Strengen, *gemeinde@strengen.at*, bis zum 4. Dezember 2026 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt bekannt gegeben.

Strengen, 11. November 2026
Der Bürgermeister: Ing. Harald Sieß

Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 150,– jährlich.
Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Innsbruck, Valiergasse 1b,
Tel. +43 512 508 1972 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Valiergasse 1b,
Tel. +43 512 508 1976 – E-Mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/bote
Druck: Eigendruck